

Verkaufs- und Lieferbedingungen der CAP PARTS AG

A – Allgemeines, Angebot, Bestellung, Unterlagen:

1. Wir verkaufen nur zu diesen Bedingungen, die auf den allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut sind. Formularmäßige Erklärungen des Bestellers, dass für das Vertragsverhältnis nur seine Bedingungen gelten, gleichgültig auf welchem Wege und in welcher Form diese Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages abgegeben werden, haben für uns keinen rechtsverbindlichen Erklärungswert und keinen Einfluss auf den folgenden Geschäftsverkehr. Auch unser Schweigen gegenüber direkt oder indirekt geäußerten Änderungswünschen des Bestellers oder durch unsere Lieferung werden anders lautende Bedingungen oder Teile davon nicht zum Vertragsinhalt. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Sofern unser Antrag nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebots angenommen wird, sind unsere Angebote und Preisangaben bis zum endgültigen Vertragsschluss freibleibend, soweit eine Bindfrist nicht ausdrücklich erwähnt ist. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen erlangen nur in dem Maße für uns Gültigkeit, wie sie von uns schriftlich bestätigt werden. Kostenvorschläge sind unverbindlich.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen und Abbildungen sowie im Angebot angegebene Maß-, Gewichts-, Leistungs- und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.

B – Urheber- und sonstige Rechte:

1. Sämtliche von uns übergebene Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Kostenvorschläge und dergleichen stehen in unserem ausschließlichen, unveräußerlichen Eigentum; etwa insoweit bestehende Urheberrechte stehen uns zu. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, Dritten zugänglich oder sonst wie in den Verkehr gebracht werden und sind jederzeit auf Verlangen an uns zurückzugeben. Ebenso ist ein Nachbau unserer Erzeugnisse durch den Besteller oder durch Dritte im Auftrag bzw. unter Mithilfe des Bestellers verboten. Gleichermaßen sind Veränderungen der gelieferten Ware sowie Anbringung irgendwelcher Zeichen, die als Ursprungszeichen gewertet werden oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um Erzeugnisse des Bestellers oder eines Dritten handeln würde, unzulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns, Schadensersatz zu fordern und können strafrechtliche Folgen haben.

2. Sofern wir im Auftrag des Bestellers nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder

sonstigen technischen Unterlagen fertigen, übernimmt dieser die volle Gewähr dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, sofern er nicht spätestens bei Übergabe eine gegenteilige Erklärung hinsichtlich der Schutzrechte Dritter abgibt. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf bestehende Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, im betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Besteller zu verlangen. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen und dergleichen stellt uns der Besteller von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unter Berücksichtigung der Ausführungen des Satzes 1 frei.

C – Lieferung nach Kundenwunsch, Reinzeichnungen und Werkzeuge:

1. Bei Anfertigung nach Kundenwunsch, -Vorlage sowie -Zeichnung bzw. sonstiger Kundenangabe genügen wir unseren Verpflichtungen, wenn wir den uns gemachten Angaben gemäß liefern, ohne dass wir verpflichtet wären, diese Angaben in irgendeiner Weise zu überprüfen. Vom Besteller beigestellte Reinzeichnungen bedürfen somit nicht unserer Prüfung und Genehmigung. Die alleinige Prüfung bei Anfertigung nach Kundenwunsch, -Vorlage sowie -Zeichnung bzw. sonstiger Kundenangabe sowie bei beigestellten Reinzeichnungen des Bestellers obliegt dem Kunden/Besteller. Bei eventuell sich nötig machenden Nacharbeiten aufgrund nachträglicher Änderungswünsche oder fehlerhafter Vorlage des Bestellers erklärt sich der Besteller nach vorheriger Bekanntgabe mit der Berechnung einverstanden. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen, Bohr- und Fräsprogramme etc. werden nur mit Kostenanteilen berechnet und bleiben unser ausschließliches Eigentum. Sie werden innerhalb eines Jahres nach letztem Gebrauch aufbewahrt und instandgehalten. Käufliche Übernahme durch den Besteller ist möglich. Für Entwürfe, die von uns angelegt wurden, bleibt uns das Reproduktionsrecht vorbehalten.

3. Qualitäts- und Funktionsmuster zwecks Freigabegenehmigung werden auf Verlangen des Bestellers oder, falls von uns nötig gehalten, geliefert. Alle Änderungen bzw. Freigaben müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Besteller genehmigt werden. Änderungen, die von uns nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Bestellers, der alle hierfür entstehenden Kosten zu tragen hat.

4. Bei Aufträgen, bei denen die Ausführung des Werkstückes noch nicht festliegt, sondern nur die Endleistung bzw. die Endfunktion in ihrer Auswirkung vorgegeben ist, gehen alle beim Kunden anfallenden Erprobungs-, Prüfungs- und Freigabearbeiten sowie bei uns anfallende Kosten für erneute Muster zu Lasten des Bestellers. Für den Umfang und die Ordnungsgemäßheit der bei dem Kunden anfallenden Erprobungs-, Prüfungs- und Freigabearbeiten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

D – Zugesicherte Eigenschaften/Absprachen:

1. Eigenschaften gelten von uns nur dann als zugesichert, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich unter „Besondere Vertragsbedingungen“

herausgestellt und als solche gekennzeichnet sind. Für ohne unser Wissen mit einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen getroffene Absprachen des Bestellers treten wir nur ein, wenn uns diese vom Besteller unverzüglich und ausdrücklich bekannt gemacht und vom Gesprächspartner bestätigt werden. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Gesprächspartners oder Erfüllungsgehilfen. Die Beweislast hierfür obliegt dem Besteller.

2. Die bei der Weiterverarbeitung der von uns nach Kundenwunsch gelieferten Teile durch den Besteller benötigten Daten – für welche Belange auch immer – haben wir nicht zu vertreten und liegen somit im allgemeinen Verantwortungsbereich des Bestellers.

E – Liefermängel, Lieferfrist:

1. Wir sind bestrebt, die vereinbarte Bestellmenge zu liefern. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, ein fertigungsbedingtes Mehr- oder Minderergebnis bis zu 10 % der bestellten Menge oder des Fertigungsloses abzunehmen. Das Abfragen der jeweiligen Anrufe von der Bestell- bzw. noch bestehenden Restmenge erfolgt in Höhe der effektiven Liefermenge. Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, so sind wir berechtigt, einen neuen Kaufabschluss zu begehren oder die den Vertrag übersteigende Menge zum Tagespreis zu berechnen, wenn nicht der Besteller innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Abruf über die Bestellmenge hinaus ausdrücklich eine anders lautende Erklärung abgibt. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist gilt die unter E, 1., Satz 5, 1. Halbsatz dargestellte Regelung.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, beizustellenden Materialien oder sonstigen dem Besteller obliegenden Leistungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Unsere Lieferpflicht ruht bzw. verlängert sich mindestens um die Zeitspanne, die der Besteller zur nachträglichen Erfüllung der Gegenleistung im Rückstand ist, unter Umständen um ein mehrfaches dieser Zeitspanne, wenn wegen dadurch bedingter anderweitiger Maschinenbelegung eine alsbaldige Aufhebung der vom Besteller verschuldeten Unterbrechung nicht möglich ist. Die Lieferfrist verlängert sich weiterhin angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie solcher Fälle, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, Fehl- oder Ausschussfertigungen, Streik und Aussperrung, jeweils im eigenen Hause und bei Zulieferanten und ähnliches, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Lieferware bzw. der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Der Besteller kann aus diesen Hindernissen keine Ansprüche herleiten.

3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch unseren Betrieb bzw. den unseres Vorlieferanten erheblich beeinflussen und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, vom Vertrage insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Sofern wir vom Rücktrittsrecht

Gebrauch machen, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechtsfolgen wegen eines solchen Rücktrittes sind ausgeschlossen. Lediglich Gegenleistungen sind zurückzuerstatten, für die seitens des Verwenders noch keine Leistungen/Teilleistungen erbracht wurden.

4. Bei Abrufaufträgen muss die volle Bestellmenge innerhalb der vereinbarten Gesamtfrist abgenommen werden. Widrigenfalls sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen – auch als Halbfabrikate – sowie Spezialmaterial – abzusenden und zu berechnen. Wird bei Aufträgen jeder Art, somit auch bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen, dem Besteller aufgrund der Gesamtvertragsmenge ein Sonderpreis eingeräumt, die vereinbarte Vertragsmenge jedoch nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist abgerufen bzw. entgegengenommen, behalten wir uns eine an die geringere Menge angepasste Preiserhöhung vor. Wird für die Restbestellmenge eine Nachfrist zugestanden, ist ggf. ein neuer Preis zu vereinbaren. Wird die Restmenge nicht abgenommen, behalten wir uns alle Rechte aus Nichterfüllung des Vertrages vor. Besondere Preisvorbehalte bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen – siehe Abschnitt F 1 dieser Bedingungen – bleiben hiervon unberührt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, jedoch mindestens ein Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat als Verzugschaden berechnet.

F – Preis, Zahlung:

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Geschäfts- und Lagerräumen, in Sonderfällen ab einer auswärtigen Versandstelle innerhalb der Bundesrepublik, einschließlich Verladen, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zugeschlagen. Für Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, behalten wir uns vor, etwaige zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei unserer Zahlstelle innerhalb 30 Tagen, vom Tag der Rechnungsstellung an gerechnet, zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen, unter der Voraussetzung des Geldeinganges innerhalb dieser Frist, gewähren wir 2% Skonto. Vorstehender Skonto darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Rechnungen restlos erfüllt sind. Rechnungsbeträge unter 205,00 EUR sind sofort rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme von Wechseln besteht nicht, etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Wechselhergabe kann nicht zur Gewährung von Skonto führen.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger

von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht statthaft. Überfällige Posten werden nach vorheriger Anzeige eingezogen. Wird Zahlung später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit, unter Vorbehaltung der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Regelungen des § 288 Abs. 1–Abs. 4 BGB berechnet. Der Besteller/Kunde gerät nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten Nachfrist von 7 Tagen in Verzug. Solange unsere fälligen Forderungen nicht beglichen sind, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet. In einem solchen Falle hat nach Fristsetzung durch uns während des Ruhens unserer Lieferpflicht ein unter Verzugsetzen durch den Besteller keine rechtsverbindliche Wirkung. Weitere Rechts- und Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

4. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindung der activ factoring AG, Brienner Straße 23, 80333 München, Konto: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, Zndl. Süddeutschland, Passau, BLZ 740 201 00 Kto-Nr.: 800 81 2003 2, SWIFT/BIC: RZOOE77, IBAN: DE07 7402 0100 8008 1200 32, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf dieses Institut übertragen.

G – Gefahrübergang und Entgegennahme:

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auch bei Teillieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn wir vertraglich noch andere Leistungen, wie z. B. Versendungs- und Anfuhrkosten u. ä. zu übernehmen haben. Wir sind berechtigt, sofern der Besteller nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Vertragsschluss eine entgegenstehende Erklärung abgibt, im Namen und auf Kosten des Empfängers Transportverträge abzuschließen und den Transportweg zu wählen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über; jedoch sind wir dann auf Wunsch und Kosten des Bestellers bereit, die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

2. Auf den Weg gebrachte Lieferungen sind, auch wenn kleine Mängel festgestellt werden, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt J entgegenzunehmen.

H – Verpackung:

Die Auswahl der Verpackung behalten wir uns in jedem Falle vor. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

I – Eigentumsvorbehalt:

1. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Auf Pk. F 4. Satz 2 wird ergänzend verwiesen. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungs- sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns die komplette Anschrift des Pfandgläubigers mitzuteilen.

2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Kaufpreisforderungen des Bestellers gegen seinen Abnehmer aufgrund der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung an uns abgetreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

3. Der Besteller ist bis auf jeder Zeit möglichen Widerruf ermächtigt, die Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bei seinen Abnehmern einzuziehen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischt Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns. Sollte eine im Besitz des Bestellers unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache als Hauptsache anzusehen sein, so besteht Einigkeit darüber, dass wir Eigentümer auch der Hauptsache sind, wobei die Übertragung auf uns durch die leihweise Überlassung dieses Gegenstandes im Besitz des Bestellers ersetzt wird.

4. Bei Zahlungsverzug – auch hinsichtlich eines fälligen Teilbetrages – erlischt das Besitzrecht des Bestellers ebenso, wie die Ermächtigung, die Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Auf unser Verlangen hat dann der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu geben sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Im anderen Falle sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vom Besteller zu verlangen, wobei dieses Herausgabeverlangen lediglich der Sicherung der Forderung dient, aber nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt.

5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren trägt der Besteller, der sich verpflichtet, die gelieferten Waren sorgsam zu behandeln und sie während Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ausreichend zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung werden hiermit in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung an uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der entstehenden Nebenkosten abgetreten.

6. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

J -Gewährleistung:

1. Wir haften dem Besteller dafür, dass die Ware zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf ihn übergeht, die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und

eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art der Sache erwarten kann. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Wir haften auch dafür, dass unsere Erzeugnisse zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften haben. Voraussetzung hierfür jedoch ist, dass der Besteller den Mangel beim Kaufabschluss nicht bereits kannte, die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich unter genauer Angabe der Art des Mangels sowie Stück der beanstandeten Teile schriftlich Anzeige macht.

2. Bei versteckten Mängeln ist unverzüglich nach der Entdeckung schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die unverzügliche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

3. Für in unseren Erzeugnissen eingebaute Fremtteile oder bei von uns gelieferten Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Haftung bei Verträgen im Unternehmensverkehr auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse oder -Teile zustehen.

4. Unsere Gewährleistung verjährt, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, gemäß der entsprechenden Regelung des § 438 BGB nach zwei Jahren. In allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Unternehmensverkehr beträgt die generelle Verjährungsfrist ein Jahr. Es steht in unserem Ermessen, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben oder den Gewährleistungsanspruch durch Neulieferung zu befriedigen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung/Nacherfüllung bleibt dem anderen Vertragsteil das Recht vorbehalten, zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ausgetauschte Teile oder ersetzte Ware gehen in unser alleiniges Eigentum zurück.

5. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann.

6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sobald durch den Besteller oder durch Dritte Veränderungsarbeiten an der Lieferware oder Arbeiten zur Behebung eines Mangels vorgenommen wurden.

7. Schadensersatz, auch aus Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Schäden aus Produzentenhaftung oder Folge- und Begleitschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht zwingend.

K – Abtretung von Forderungen des Bestellers:

Abtretungen von Forderungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

L – Gleichbehandlung:

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Kontakt mit unseren Mitarbeitern jegliche Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu unterlassen. Er verpflichtet sich weiter, ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werdende Verstöße hiergegen unverzüglich gegenüber unserer Geschäftsleitung mitzuteilen, auf

Wunsch werden entsprechende Mitteilungen vertraulich behandelt.

M – Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

1. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem vorliegenden Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, unterliegen dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

2. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen, auch solche aus Scheck oder Wechseln, ist Scheibenberg.

3. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Wir sind auch zur Klageerhebung bei dem für den Besteller zuständigen Gericht berechtigt.

N – Zusatzbedingungen bei Auslands-Verkaufsabschlüssen:

1. Auch für alle Rechtsbeziehungen bei Auslandskaufabschlüssen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem vorliegenden Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen des CISG vom 11. April 1980.

2. Als Vertragssprache gilt die deutsche Sprache. Werden auch Schriftstücke in einer anderen Sprache übergeben, so gelten diese nur als Übersetzung. Bestehen Übersetzungsdifferenzen zwischen dem deutschen und dem ausländischen Text, ist in jedem Fall der deutsche Text als Originaltext maßgebend.

O – Liefervereinbarungen und Erfüllungsort:

1. Lieferungen erfolgen wahlweise ab Werk Scheibenberg, frei Frachtflughafen Dresden, FOB Flughafen, FOB Seehafen Hamburg. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen, auch solche aus Scheck oder Wechsel ist Scheibenberg oder der im Vertrag vereinbarte Lieferort entsprechend obigen INCO-Terms 1990.

2. Alle aus dem gegenwärtigen Verträge sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens wird vom Schiedsgerichtshof bestimmt.

P – Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages:

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen – gleich aus welchem Grunde – unwirksam sein, so tritt an deren Stelle die gesetzliche Regelung; dies berührt die Wirksamkeit der übrigen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht, ebenso wenig, wie den Vertrag selbst.

2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte in seinen übrigen Teilen wirksam.

3. Für alle Streitgegenstände, die mit den einzelnen vorgenannten Positionen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht erfasst werden, gilt ausschließlich und uneingeschränkt das deutsche Recht.

CAP PARTS AG,
Scheibenberg Juli 2011